OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607066/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.09.2024, GZ: 0158619/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Eisenbahngesetzes 1957

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden belangte Behörde) hat am 10.09.2024, GZ: 0158619/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Eisenbahngesetzes 1957, folgenden Spruch erlassen:

„Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, Herr A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat am 14.05.2022, 14:00 Uhr, in B__, Bahngleise nächst dem Objekt C-Strasse und somit eine Eisenbahnanlage ohne Erlaubniskarte betreten, obwohl das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet ist.

Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:

§ 47 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020

§ 225 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020

Strafausspruch:

Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 200,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt: 92 Stunden

Rechtsgrundlage: § 225 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020, §§ 16, 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer die Eisenbahnanlage aufgrund massiven Platzmangels und Hitze im Zug betreten habe, der Tatvorwurf stimme und er lege hiermit ein ausdrückliches und reumütiges Geständnis ab. Er sei unbescholten. Nicht jeder der Gruppe habe das gleiche Ansinnen gehabt, um diesen Zug, wenn auch nur für kurze Zeit, zu verlassen. Der Zug sei maßlos überfüllt gewesen, sodass es nach dem Betätigen der Notbremse zu einer Art Panikreaktion gekommen sei, in dem die Leute auch teilweise dazu gedrängt worden seien, auszusteigen. Es sei § 20 VStG anzuwenden, da keine Erschwerungsgründe vorliegen würden. Milderungsgründe seien: Unbescholtenheit, Unbesonnenheit (Rechtsirrtum nach § 9 StGB), ein reumütiges Geständnis und eine für den Beschwerdeführer herrschende Notlage aufgrund der Situation in dem viel zu kleinen Zug, der unerträglichen Hitze an diesem Tag und das Drängen der Leute, auszusteigen, überlange Verfahrensdauer. Es sei auch aufgrund seines Verhaltens kein Schaden herbeigeführt worden und daher sei § 45 Abs 1 Z 4 VStG bzw. § 45 Abs 1 VStG anzuwenden. Es wurde beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben, das Verfahren einzustellen bzw. eine Ermahnung zu erteilen oder in eventu die Strafe zu mildern und in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen

Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde seitens des Beschwerdeführers ausdrücklich verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer betrat am 14.05.2022, 14:00 Uhr, in D-Strasse nächs C-Strasse, das Bahngleis ohne Erlaubniskarte.

Der Beschwerdeführer verfügt über kein nennenswertes Vermögen und ein Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro.

Im Vorfeld des Fußballspiels E__ gegen F__ am 14.05.2022 kam es zu Fanausschreitungen.

Der Beschwerdeführer war an diesem Tag gemeinsam mit Anhängern des Fußballvereins F__ – zur Unterstützung des befreundeten Fanclubs – mit dem Zug von G__ nach B__ zum Bundesliga-Spiel SV Guntamatic Ried gegen den LASK angereist.

Aufgrund einer zwischen den stark verfeindeten Fangruppierungen vereinbarten Drittortsauseinandersetzung einige hundert Meter vor dem Bahnhof B__ wurde die Notbremse im Zug betätigt, sodass an dieser Drittortsauseinandersetzung teilgenommen werden konnte.

Nach dem Betätigen der Notbremse verließen der Beschwerdeführer und weitere Fußballfans den Zug, betraten die Eisenbahnanlage und liefen die nahegelegene Straße entlang.

Auf den, der Polizei von Anrainern übermittelten Videoaufzeichnungen, ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer nach der Auseinandersetzung inmitten von mehreren Fußballfans wieder die Eisenbahnanlage betritt. Er wurde nach der Auseinandersetzung von den örtlichen Polizeikräften identifiziert.

Beim Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er aufgrund der unerträglichen Hitze an diesem Tag den Zug verlassen musste bzw. gedrängt worden wäre, aus dem Zug auszusteigen, handelt es sich zweifelsfrei um Schutzbehauptungen. Es liegt außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Person, die aufgrund der unerträglichen Hitze an diesem Tag den Zug verlässt und die Straße ent-

langläuft. Auch ist keine Panikreaktion beim Verlassen des Zuges ersichtlich. Die Fußballfans rannten hinter flüchtenden Personen her. Selbst wenn er, wie der Beschwerdeführer angibt, gedrängt worden wäre, aus dem Zug auszusteigen, ist es nicht lebensnah, dass er nach dem Aussteigen freiwillig auf der Straße den flüchtenden Personen nachläuft. Im Übrigen hat er nach der Auseinandersetzung die Eisenbahnanlage erneut betreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 47 Abs. 1 Eisenbahngesetz
Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

§ 225 Abs. 1 Eisenbahngesetz: Wer den Bestimmungen der §§ 42, 43, 46 bis 47b oder den auf Grund der §§ 47c und 49 durch Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Der Beschwerdeführer hat am 14.05.2022, 14:00 Uhr, in D-Strasse nächst C-Strasse, das Bahngleis und somit eine Eisenbahnanlage ohne Erlaubniskarte betreten, obwohl das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet ist.

Der Beschwerdeführer hat daher zweifellos den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt und auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, zumal ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wie die belangte Behörde zu Recht ausführt, handelt es sich im gegenständlichen Fall um ein äußerst verpöntes Verhalten, welches überhaupt zum Betreten der Eisenbahnanlage geführt hat (nämlich eine vorab vereinbarte Drittortsauseinandersetzung von verfeindeten Fangruppierungen). Im Lichte dessen scheint die Höhe der Geldstrafe als tat- und schuldangemessen. Die belangte Behörde hat sich ausführlich mit den Milderungs- und Erschwerungsgründen auseinandergesetzt und auch die lange Verfahrensdauer berücksichtigt.

Von geringem Verschulden des Beschwerdeführers im Hinblick auf den Ausspruch einer Ermahnung bzw. Einstellung des Verfahrens kann keine Rede sein – im Gegenteil: Es ist sogar von Vorsatz auszugehen – gemäß § 5 Abs 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Insgesamt kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die verhängte Strafe den Kriterien des § 19 VStG entspricht und eine Herabsetzung auch aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen nicht gerechtfertigt ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer